

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Planungsbüro Künstler  
Bismarckstraße 25

**72764 Reutlingen**

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

NABU  
Bezirksgeschäftsstelle  
Allgäu-Donau-  
Oberschwaben  
Leibnizstraße 26  
88471 Laupheim

13.01.2023

### **1555-2022-11-25-BPlan "Solarpark Dürnau"-Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Hier: gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände

sowie

### **0666 2022-12-14 27. Änderung FNP GVV Bad Buchau Beteiligung nach § 4 (1) BauGB**

Hier: gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände

Sehr geehrter Herr Hahn,

Wir danken für die uns eingeräumte Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme, die wir nachfolgend als gemeinsame Stellungnahme der Natur- und Umweltschutzverbände NABU e.V., BUND e.V. und LNV vorlegen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die und vorgelegten Dokumente des derzeitigen Planungstands (Aussendung vom 25.11.2022) und berücksichtigt die Kenntnisse lokaler Gebietskenner und die Erkenntnisse aus einer ausführlichen Begehung des Plangeländes.

Die Natur- und Umweltschutzverbände fordern seit Jahrzehnten eine Energieerzeugung ohne Einsatz fossiler Rohstoffe. Sie akzeptieren in diesem Zusammenhang auch die Flächenumnutzung für die Freiflächen-Photovoltaik. Die Verbände setzen sich jedoch gleichzeitig und energisch für eine naturverträgliche Gestaltung dieser Energiewende ein und widersprechen einer rein auf Profiterzielung ausgerichteten Umsetzung.

Zum oben genannten Verfahren nehmen wir deshalb gemeinsam wie folgt Stellung:

## 1. Nutzung und Boden

- 1.1. Die Umwandlung von Ackerflächen (ca. 50% der Projektfläche laut Umweltbericht) in PV-Flächen-Unterwuchs (=Dauergrünland) führt zwangsläufig zum Verlangen nach Grünlandumbruch außerhalb der Projektflächen. Dies wurde im Umweltbericht (UB) leider nicht thematisiert. Es stehen hierfür auf der Gemarkung Dürnau fast nur Grünlandflächen in den teilweise vermoorten Bachauen zur Verfügung. Ein Grünlandumbruch würde hier zu erheblichen CO<sub>2</sub>-Freisetzungen führen und die Konfliktlage im Siedlungsgebiet des Bibers verschärfen. Wir schlagen daher vor, auf der westlichen Teilfläche des Projektgebiets mit senkrecht gestellten, bifazialen Paneelen in N-S Ausrichtung zu arbeiten. Dies ermöglicht in den Zwischenräumen zumindest eine wirtschaftliche Grünlandnutzung (Rotationsgrünland mit 3-5jährigem Umbruch), so dass die Flächen bilanziell als Acker anzusehen sind.
- 1.2. Die östliche Teilfläche im bzw. am Rande des Vollocher Rieds liegt ganz überwiegend im Moorbereich. Wie bei einem Geländetermin leicht festzustellen ist, handelt es sich um weiche und verdichtungsempfindliche organogene Böden (stark zersetzte und teilweise durchschlickte Torfsubstrate über teilweise tiefgründigen Mudden) mit sehr hohen Kohlenstoffgehalten. Wir halten eine Freiflächen-PV-Nutzung hier nur dann für vertretbar, wenn insbesondere beim Aufbau der Anlage zuvorderst der Schutz des Bodens vor weiterer Verdichtung und Belüftung (= CO<sub>2</sub>-Freisetzung) berücksichtigt wird. Dies ist auch auf Grundlage der Moorschutzkonzeption des Landes Baden-Württemberg geboten. Bodenschäden durch die Befahrung mit den erforderlichen schweren Baufahrzeugen sind daher unbedingt zu vermeiden; die Aufbauarbeiten dürfen nur bei entsprechender Witterung (gefrorener Boden oder längere Trockenphasen) und mit bodendruckmindernden Maßnahmen (Niederdruck-Doppelbereifung, Bodenmatten, Raupenfahrzeuge) durchgeführt werden. Wir fordern hierzu eine entsprechende bodenkundliche Bauaufsicht. In diesem Zusammenhang erscheint uns eine Bauzeitenreglementierung, die den Aufbau während der Vogelbrutzeiten ausschließt, nicht zielführend, zumal die Begehungen in diesem Bereich keine zu berücksichtigenden, wertgebenden Brutvorkommen nachweisen konnten (siehe UB).
- 1.3. Im UB wird die Möglichkeit der Eingriffsminderung bzw. -kompensation durch die Reduktion der Entwässerung der betroffenen Moorböden leider ebenfalls nicht thematisiert. Wir schlagen hierzu den Verschluss (Einstau) der Gräben in der östl. Teilfläche und hier insbesondere des zur L280 nach Norden hin entwässernden Grabens vor. Dies muss nach Erstellung der Anlage erfolgen, um den Aufbau nicht zusätzlich zu erschweren. Auch die im Gebiet befindlichen Drainagen sollten zum Zweck der Wiedervernässung verschlossen werden.

Diese Maßnahmen haben auch eine positive Wirkung auf den im Biotopverbund feuchter Standorte.

## 2. Ausgestaltung der Anlagen

2.1. Die Planungsunterlagen sind derzeit noch unvollständig, sodass wir zu einigen Aspekten der Planung nur vorläufig Stellung nehmen können und um die Nachreichung der Unterlagen zu gegebener Zeit bitten. Dies betrifft

- den Aufstellungsplan für die Paneele mit baulichen Angaben
- den Maßnahmenplan (Anlage U3 des UB)
- die E-/A-Bilanzierung
- darüber hinaus haben wir keinerlei Informationen über den geplanten Netzanbindungspunkt/Netzeinspeisepunkt gefunden

2.2. Es fehlt noch eine Festlegung für die minimal einzuhaltende Höhe der Unterkante der Module über dem Boden. Um die vorgesehene Mahd oder Beweidung zu ermöglichen, halten wir hier mindestens 100 cm für erforderlich und erwarten eine entsprechende Festlegung im BP. Die Oberkante sollte mindestens bei 200 cm liegen. Im Falle einer Beweidung fordern wir ein fachgerechtes Beweidungskonzept. Eckpunkte dabei sollten sein, dass Kopfzahl und Größe der Weideparzellen so abgestimmt werden, dass die Parzelle innerhalb von 7-10 Tagen gut abgeweidet wird und die Fläche anschließend eine ausreichende Aufwuchszeit (8-10 Wo) vor dem nächsten Weidegang hat.

2.3. Der Aufstellungsplan muss in Abständen breitere, unverschattete Freiflächen für die Vegetationsentwicklung vorhalten. Wir halten es für fraglich, dass dies mit einer GRZ von 0,7 zu bewerkstelligen ist. Möglicherweise ist hier eine Reduktion der GRZ erforderlich.

2.4. Die östliche Teilfläche bildet eine ca. 900 m lange, für größere Wildtiere undurchlässige Barriere zwischen dem Vollocher Ried und den LW-Flächen auf dem mineralischen Moränenboden. Dies ist für uns nicht akzeptabel. Wir fordern die Erhaltung einer (reduzierten) Durchlässigkeit durch zwei zaunfreie Durchlässe von je ca. 30 m Breite. Die Nutzung / Pflege der Durchlassflächen und ihre Lage (im Zusammenhang mit der umgebenden Landschaft zu platzieren, also z.B. als Verlängerung der Feldgehölze und der Nasswiesenbereiche) sollte vor Ort im Benehmen mit der Naturschutzbehörde in die Planunterlagen eingearbeitet werden.

2.5. Ein Mindestabstand der unteren Zaunkante zum Boden von 15 cm ist zu wenig. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen des „Dialogforums Energiewende und Naturschutz“ halten wir einen Mindestabstand von 25 cm für erforderlich, um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Niederwild zu gewährleisten.

2.6. Begrünung: Eine oft praktizierte Eingrünung der Anlagen mittels Hecken mit Einzelbäumen ist in dieser Landschaft nicht zu empfehlen, da besonders im westlichen Teil des Gebietes als auch zwischen den geplanten Anlagen Feldlerchenbrutplätze kartiert wurden, die vor den wachsenden Bäumen immer weiter zurückweichen und die Standorte dann aufgeben würden. Dieses ist zu vermeiden.

### 3. Hecken und Saumstrukturen

3.1. Die zu erhaltende Hecke im Norden der östl. Teilfläche sollte auf alle Fälle und wie in der Planzeichnung auch vorgesehen außerhalb des Zauns verbleiben, um ihre Bedeutung als Lebensraumelement für alle dies nutzenden Arten zu erhalten. Zusätzlich ist jedoch ostseitig der Hecke ist zudem ein mindestens 3 (besser 5) m breiter Saumbereich noch außerhalb des Zauns vorzusehen.

3.2. Der außerhalb des Zauns vorgesehene Saumstreifen wird unsererseits ausdrücklich begrüßt. Allerdings erscheint uns die vorgesehene Unterhaltungspflege nicht geeignet, um die mögliche Bedeutung dieses Streifens als Verbundelement und Lebensraum in der Landschaft zu gewährleisten: Die vorgesehene Mahd des Streifens Mitte Juni läge mitten in der Vogelbrutzeit sowie der Entwicklungszeit von z.B. Heuschrecken und Schmetterlingen. Wir schlagen daher zunächst eine abschnittsweise (jeweils 100-200 m am Stück) Mahd im August (auf 50% der Fläche) und im frühen Frühjahr (Anfang März) vor. Es sollte ferner die Möglichkeit eingeräumt werden, dieses Mahdregime je nach Bestandsentwicklung zu korrigieren.

### 4. Hangquellmoor

4.1. Im Süden der östl. Teilfläche grenzt ein 2003 kartiertes und gesetzlich geschütztes Hangquellmoor (Versumpfungsmoor) außerhalb des Projektgebiets unmittelbar an dieses an. Weitere Biotopflächen (Hochstaudenflur und Seggenried auf Sickerquellen, artenreiche Feldgehölze) wurden schon 1998 in unmittelbarer Nähe kartiert. Durch unsachgemäße Pflege und teilweise Aufforstung ist dieser Biotopkomplex floristisch stark verarmt und in Teilen auch zerstört worden. Damit liegt eine Verletzung des Biotopschutzgesetzes vor, für dessen Heilung zunächst die Naturschutzbehörde zuständig ist. Im Zusammenhang mit der PV-Planung halten wir es aber für geboten, dem Biotopkomplex mehr Platz einzuräumen, um Wiederherstellungsmaßnahmen auch über Pufferbereiche absichern zu können und eine angemessene Flächengröße für eine zuverlässige Vertragspflege zu erhalten. Wie schlagen daher vor, die Grenze der PV-Anlage in diesem Bereich auf die Südgrenze des Ackers zurück zu nehmen. Dies entspräche in der Kartendarstellung des BP in etwa der Herausnahme der dort mit Flst.-Nr. 753/2 bezeichneten Fläche.

### 5. Feldlerchen/Schafstelzen

5.1. Die Breite und die Wartung / Pflege des „schmalen“ Brachestreifens entlang der Ansitzwarten für die Schafstelze ist nicht hinreichend bestimmt. Wir erachten hier eine Mindestbreite von 5 m für erforderlich, um den Schafstelzen nicht nur „Singwarten“ sondern auch Nahrung und Brutmöglichkeit anzubieten bzw. diese zu verbessern. Die Brache ist gehölzfrei zu halten und bei zu dichtem Aufwuchs durch Umbruch im Herbst oder frühen Frühjahr wieder zu öffnen. Als Singwarten für Schafstelzen sind 1 m hohe Pfähle ohne Querbalken zu wählen, da diese dann nicht von Greifvögeln genutzt werden können.

5.2. Die Anlage von Lerchenfenstern als CEF-Maßnahme ist ungeeignet (J. Mayer & F. Straub Herbsttagung Naturschutzverwaltung 2019). Die Fenster müssten jedes Jahr neu nachgewiesen werden, was den Kontrollaufwand unverhältnismäßig erhöhen würde. Außerdem fehlt hierfür eine Kontrollinstanz. Auch die Angaben zu alternativ als CEF-Maßnahme anzulegenden Bracheflächen können nicht befriedigen. Bei alleiniger Vorgabe von dreifachem Reihenabstand ergibt sich das gleiche Problem wie bei den Lerchenfenstern (wechselnde Standorte, da fruchtfolgenabhängig), außerdem fehlen Nachweise für die Wirksamkeit, wenn dies nur auf „Streifen“ (Breite?) geschieht. Wir schlagen hier die Anlage und fachgerechte Unterhaltung von örtlich festgelegten grasarmen Buntbrachen („mehnjährige Blühstreifen“) gerne in Verbindung mit Schwarzbrachen mit entsprechendem Pflegekonzept und Mindestbreite vor. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Blühstreifen keinen Wegeanschluss besitzen.

## 6. Monitoring

Für alle Maßnahmen sollte ein Monitoring verpflichtend sein, um die ökologischen Entwicklungen nachverfolgen und bewerten zu können. Es sollte unabhängig von der Umsetzungs- und Unterhaltungsverpflichtung der Gemeinde beauftragt werden und sollte nach 5 Betriebsjahren sowie zur Halbzeit der Betriebszeit, also nach ca. 15 Jahren, durchgeführt werden und folgende Teilbereiche beinhalten:

- Beurteilung der Vegetationsentwicklung innerhalb der Anlage sowie im Saumbereich und auf der Nasswiese (außerhalb des Zauns) sowie auf den Lerchen-/Schafstelzenbrachen (inkl. Überprüfung der Flächengroßen).
- Vogelkundliche Bestandsaufnahme innerhalb der Anlage und im Saumbereich
- Zielartenkartierung (Feldlerche und Schafstelze) im 100 m - Umfeld der Lerchen-/Schafstelzenbrachen.

Daraus ließen sich auch Erkenntnisse für weitere Solarparks auf wiedervernässten Moorböden gewinnen und ableiten.

Wir bieten hiermit gerne an, im Rahmen des weiteren Planungsverlaufs die oben angesprochenen Fragestellungen und Forderungen mit den Projektierern und/oder den Projektträgern auch vor Ort zu besprechen, um das grundsätzlich zu befürwortende Vorhaben in gemeinsamer Absprache naturverträglich zu gestalten und möglichst einen Mehrwert für die Natur zu schaffen. Wir empfehlen, zu einem derartigen Termin / Gespräch auch Vertreter der Naturschutzbehörde hinzuzuziehen. Gerne empfehlen wir außerdem die Beteiligung des Dialogforums „Energiewende und Naturschutz“ (<https://www.dialogforum-energie-natur.de/> - Ansprechpartnerin Pia Schmidt)

Mit freundlichen Grüßen

- **Jörg Lange-Eichholz**, LNV-Vorsitzender AK Biberach
- **Sabine Brandt**, Geschäftsstellenleiterin NABU Allgäu-Oberschwaben
- **Jana Slave**, Geschäftsführerin BUND Donau-Iller